

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten
Kerth, Andreas Telefon: 07071-204-2332
Gesch. Z.: 31.02.01/

Vorlage 505a/2017
Datum 18.04.2018

Berichtsvorlage

zur Kenntnis im **Ortsbeirat Weststadt**
zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: **Geschwindigkeitsreduzierung B28 Weststadt**

Bezug: Antrag 505/2017

Anlagen: 0

Zusammenfassung:

Die AL/Grüne Fraktion beantragt mit Vorlage 505/2017, eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der B28 im Bereich der Ortsein- und Ortsausfahrt auf der B28 - Weststadt zu schaffen.

Die Verwaltung sieht keine Möglichkeit, dem Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung zu entsprechen.

Ziel:

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die AL/Grüne Fraktion beantragt mit Vorlage 505/2017, eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der B28 im Bereich der Ortsein- und Ortsausfahrt auf der B28 - Weststadt zu schaffen. Dies könnte generelles Tempo 40km/h sein, aber auch eine nächtliche Temporeduzierung auf 30km/h. Zudem muss diese Temporeduzierung durch Geschwindigkeitsmessungen kontrolliert werden.

Begründung: Der seit Jahren gewachsene Autoverkehr ist eines der Probleme der Weststadt. Dazu kommt, dass die gerade ausgebaute B28 in der Weststadt beim Ortsschild häufig als Beschleunigungsstreifen oder gar als „Rennstrecke“ in Richtung Unterjesingen missbraucht wird. Für den von Unterjesingen her kommenden Fahrzeugverkehr soll die Weststadt als bewohnte und belebte Zone wahrgenommen werden. Mit dieser Geschwindigkeitsreduzierung sollen Lärm und Unfallgefahr minimiert werden.

2. Sachstand

Nach § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben die Straßenverkehrsbehörden u.a.

- zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,
- hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen sowie
- zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.

Diesbezügliche Anordnungen sind, wie alle verkehrsrechtlichen Maßnahmen, nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Bestimmungen des § 45 Abs. 9 StVO zu treffen. Dieser schreibt vor, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der relevanten Rechtsgüter, insbesondere Leben und der Gesundheit von Verkehrsteilnehmer/-innen, erheblich übersteigt.

Eine diesbezügliche Abfrage bei der Polizei belegt, dass in besagtem Bereich keine Unfälle bekannt sind, die auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen sind. Auch Gefährdungen einzelner Verkehrsteilnehmer sind nicht bekannt.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Lärmschutzgründen kommt nur dann in Betracht, wenn der Lärm oder Abgase Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden muss. Bei Straßen des überörtlichen Verkehrs, um eine solche handelt es sich bei der B 28, muss aber auch die Verkehrsfunktion berücksichtigt werden. Diese rechtfertigt es vor allem bei einer so viel befahrenen und stauanfälligen Straße, den Verkehr nicht schon bei Überschreitung der Orientierungswerte der 16.

BImSchV (59 dB(A) tags und 46 dB(A) nachts) für allgemeine Wohngebiete) zu beschränken, sondern erst bei Überschreitung der Werte der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen. Aus der Umgebungslärmkarte der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz geht hervor, dass diese maßgeblichen Werte 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Im Zuge der Lärmaktionsplanung, die die Verwaltung gemeinsam mit einem Ingenieurbüro in diesem Jahr durchführt, werden alle Hauptstraßen in Tübingen begutachtet, auch der Bereich B28 in der Weststadt. Der Lärmaktionsplan basiert auf den Verkehrszahlen des aktualisierten Verkehrsmodells. Die Bearbeitung des Lärmaktionsplans wird 2018 beginnen.

3. Vorgehen der Verwaltung

Da eine Gefahrenlage nach § 45 nicht erkennbar ist, sieht die Verwaltung keine Möglichkeit, eine Geschwindigkeitsbeschränkung am Ortsausgang der B28 anzuordnen.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine